

## EL 2B

### Wichtigste Neuerungen

- 2024 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2023 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,5%. Erhöhung der Mietzinsmaxima um 7,1% hauptsächlich auf der Grundlage der Entwicklung des Miet- und Energieindexes zwischen 2020 und 2022.
- 2022 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2021 Inkrafttreten der EL-Reform. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Berechnung und die Höhe der Leistungen.  
Für alle, die bereits vor dem Inkrafttreten der Reform EL bezogen haben, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Erhöhung des Pauschalbetrages für den Lebensbedarf um 0,8%.
- 2020 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2019 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 0,8%.
- 2018 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2017 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2016 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2015 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 0,4%.
- 2014 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2013 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 0,8%.
- 2012 Halbierung der IV-Hilflosenentschädigung bei Heimbewohnenden.
- 2011 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 1,8%. Erhöhung der Vermögensfreibeträge. Erhöhung des Freibetrags für selbstbewohnte Liegenschaft bei einem Ehepaar, bei dem ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt oder eine Person zu Hause pflegebedürftig ist.  
Neuordnung der Pflegefinanzierung.
- 2010 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2009 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 3,2%.
- 2008 Totalrevision des ELG im Zusammenhang mit der NFA. Die EL werden definitiv in der Bundesverfassung verankert. Neue Regelung, wie die Finanzierung zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt wird.  
Aufhebung der Begrenzung des EL-Betrags.  
Vermögensfreibetrag bei selbstbewohntem Eigentum einheitlich Fr. 112 500.–.  
5. IV-Revision: Laufende Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentner/-innen werden aufgehoben.  
Abschaffung Karrierezuschlag, Früherfassung, Integrationsmassnahmen.
- 2007 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,8%.
- 2006 Keine wesentlichen Neuerungen.

- 2005 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,0%. Das Rentenalter der Frauen wird auf 64 Jahre erhöht.
- 2004 Krankenkassenprämie: Der kantonale Pauschalbetrag wird in einigen Kantonen nach Prämienregionen abgestuft.  
EL zur IV: EL-Anspruch auch bei 1/4-Rente möglich.  
4. IV-Revision: Keine neuen Zusatzrenten, Wegfall der Härtefallrenten.
- 2003 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,5%.
- 2002 EU-Angehörige müssen nicht mehr seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben, um EL-berechtigt zu sein. Es genügen Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz (Bilaterales Abkommen mit der EU, Inkrafttreten 1.6.2002).
- 2001 Erhöhung des Pauschalbetrags für den Lebensbedarf um 2,6%. Erhöhung des maximalen berücksichtigten Mietzinses bei alleinstehenden Personen auf Fr. 13 200.– pro Jahr (+10%), bei Ehepaaren auf Fr. 15 000.– pro Jahr (+9%).  
10. AHV-Revision: Überführung der altrechtlichen Alters- und Invalidenrenten von Ehepaaren, Verwitweten und Geschiedenen ins neue Recht. Das Rentenalter der Frau wird auf 63 Jahre erhöht.
- 2000 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 1999 Erhöhung des Lebensbedarfs um 1%.
- 1998 3. EL-Revision tritt in Kraft: Einführung der Bruttomiete, Vereinfachungen in der EL-Berechnung.
- 1997 Erhöhung der Einkommensgrenzen (Lebensbedarf) um 2,6%. Krankenversicherungsprämien werden in der EL-Berechnung wieder berücksichtigt, werden aber aus Geldern der Prämienverbilligung finanziert. Erhöhung der Einkommensgrenzen in den Kantonen Zürich und Tessin. Überführung der ausserordentlichen AHV- und IV-Renten mit Einkommensgrenzen in die EL (10. AHV-Revision).
- 1996 Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes: Die Krankenversicherungsprämien werden in der EL-Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Erhöhung der Einkommensgrenzen in den Kantonen Zürich und Tessin.
- 1995 Erhöhung der Einkommensgrenzen (Lebensbedarf) um 3,2%.
- 1991 Jubiläumszulage von 700 Fr. pro EL-beziehende Person (in den EL-Ausgaben nicht enthalten).
- 1988 2. IV-Revision: Personen, die während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen, haben auch Anspruch auf EL. Bezüger von Viertelrenten der IV können keine EL beanspruchen.
- 1987 2. EL-Revision tritt in Kraft: Der Mietzinsabzug wird erheblich erhöht. Andererseits wird der zumutbare Vermögensverzehr für Altersrentner verstärkt und lediglich noch das Erwerbseinkommen privilegiert angerechnet. Die Höchstbeiträge an Pro Infirmis und an Pro Senectute werden substantiell erhöht. Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöht sich die Einkommensgrenze um einen Drittel. Die Kantone können für die Berücksichtigung solcher Kosten die Einkommensgrenze bis zu einem Drittel anheben.
- 1986 Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen: der Bundesanteil an die Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen geht von 30% bis 70% auf 10% bis 35% zurück.
- 1979 9. AHV-Revision tritt in Kraft: der Bundesrat erhält im Rahmen der 9. AHV-Revision die Befugnis, die Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen in angemessener Weise anzupassen.

- 1972 Mit Artikel 11 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung erhält der Bund eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage für die Ergänzungsleistungen.
- 1971 1. EL-Revision tritt in Kraft Einkommensgrenzen und Mietzinsabzüge werden erhöht. Die Regelung aller Einzelheiten der Anspruchsberechtigung und der Leistungsberechnung wird in die Hand des Bundesrates gelegt und damit eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz gesichert.
- 1966 Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen.